

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 32****Memmingen, 12. Dezember 2014****56. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
03.12.2014	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Naturschutzbeirates bei der Stadt Memmingen	205
11.11.2014	Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	206
10.12.2014	Entgeltliste über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu	208

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die
Zusammensetzung des Naturschutzbeirates
bei der Stadt Memmingen

vom 03. Dezember 2014

Die Stadt Memmingen hat die nachfolgenden Personen als Beirat bzw. Stellvertreter für die Zeit vom 01. September 2014 bis 31. August 2019 in den Naturschutzbeirat bei der Stadt Memmingen berufen.

Beirat	Stellvertreter
<p>1. Sigmund Büchele</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gymnasiallehrer b) Bund Naturschutz in Bayern c) Naturschutz 	<p>Florian Frey</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrer b) Bund Naturschutz in Bayern c) Arten- / Naturschutz
<p>2. Andreas Schäfer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dipl.-Forstwirt (Univ.) b) Forstbetriebsgemeinschaft Memmingen e.V. c) Wald 	<p>Wolfgang Weiss</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gärtner i.R. b) NaturFreunde Deutschland e.V. Ortsgruppe Memmingen c) Naturschutz
<p>3. Martin Kächler</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maschinenbauingenieur (FH) b) Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. c) Arten-/Naturschutz 	<p>Udo Reppe</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baumschulfachmann b) Deutscher Alpenverein, Sektion Memmingen c) Natur und Umwelt
<p>4. Andreas Kiewitt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Produktionsleiter b) Bezirksfischereiverein Memmingen c) Fischereischutz 	<p>Wolfram Hennemann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dipl. Ing. (FH) b) Bayer. Landesjagdverband c) Naturschutz
<p>5. Hans Rabus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Biolandwirt b) Bayer. Bauernverband c) Agrar- und Forstbereich, Landschaftspflege 	<p>Peter Honold</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Techn. Angestellter i. R. b) Bayer. Bauernverband c) Agrar- und Forstbereich

a = Beruf
b = Vorschlag von
c = Fachgebiet

Memmingen, 03.12.2014
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Satzung wird hiermit veröffentlicht:

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Vom 11. November 2014

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 1994, S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt -TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 6. Dezember 1988 (RABl. Schwaben vom 16.12.1988, S. 178), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2012 (bekanntgegeben in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschafts- und Haushaltsführung als optimierter Regiebetrieb nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 88 Abs. 6 GO, Art. 76 Abs. 6 LKrO wahr. Für die Verbandswirtschaft finden § 13 Wirtschaftsplan, § 14 Erfolgsplan, § 15 Vermögensplan, § 17 Finanzplanung, § 18 Buchführung und Kostenrechnung, § 20 Jahresabschluss, § 21 Bilanz, § 22 Gewinn- und Verlustrechnung, § 23 Anhang, Anlagennachweis und § 24 Lagebericht der Eigenbetriebsverordnung Anwendung. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.“

2. Aus § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung wird § 14 Abs. 3.
3. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird gestrichen.
4. Aus § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung wird § 16 Abs. 2 mit folgendem geänderten Wortlaut:

„(2) Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung beschließt die Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Zweckverband für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt - TBA - Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
Marktoberdorf, den 11.11.2014
Maria Rita Zinnecker
Landrätin des Landkreises Ostallgäu und
Verbandsvorsitzende
SVBI 2014 Seite 206

**Entgeltliste
über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu***
vom 01.01.2015

Auf Grund des Vertrages über die Beseitigung von Tierischen Nebenprodukten im Bereich des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 27.11.2006 i.V.m. dem Bescheid zur Übertragung der Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt auf die TBA Kraftisried GmbH vom 30.10.2008 veröffentlicht die TBA Kraftisried GmbH - nachfolgend TBA - folgende Entgeltliste:

**§ 1
Beseitigungspflichtiger**

(1) Die TBA nimmt für die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau sowie für die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen durch Entsorgungsvertrag vom 27.11.2006 die Pflichtaufgabe gem. § 3 Abs. 2 TierNebG wahr, tierische Nebenprodukte zu beseitigen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Entgeltliste sind

- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
- b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 9 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt, oder
- c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

(2) Großschlachtstätten sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 150 Tonnen (to) Schlacht- und Zerlegeabfälle (ohne Schlachtblut) anfallen und in Großcontainern entsorgt werden.

(3) Beseitigung umfasst die Tätigkeiten Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.

(4) Rohmaterial bezeichnet unverarbeitetes Material an tierischen Nebenprodukten.

(5) Kleintiere sind Heimtiere wie Hunde, Katzen oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(6) Großtiere sind Heimtiere wie Rinder, Pferde, Esel oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung. Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.

(7) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Schuldner der Entgelte**

(1) Schuldner der Entgelte ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, der die Leistungen der TBA in Anspruch nimmt. Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachtstätten anfallen, ist der jeweilige Betreiber der Schlachtstätte Entgeltschuldner.

(2) Werden die Leistungen der TBA von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelte bei Abholpflicht

(1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,015 €/je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Entgelte erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in €
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	55	0,83
Jungvieh/Fresser über 3 - 12 Monate	180	2,70
Mastrind/Kalbin über 12 - 24 Monate	500	7,50
Kuh über 24 - 48 Monate	500	7,50
Kuh über 48 Monate v. Gesetz ausgenommen	625	0,00
Pferd:		
Fohlen/Pony	100	1,50
Pferd	450	6,75
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,08
Läufer/Absatzferkel	30	0,45
Schwein	75	1,13
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,15
Schaf über 6 - 18 Monate	50	0,75
Schaf über 18 Monate v. Gesetz ausgenommen	60	0,00
Ziege		
Kitz bis 6 Monate	5	0,08
Ziege über 6 - 18 Monate	40	0,60
Ziege über 18 Monate v. Gesetz ausgenommen	40	0,00
Truthuhn	8	0,12
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	3,75
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	1,80
Wildklautiere (Gehegewild)	50	0,75
Hase/Kaninchen	3	0,05
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	40	0,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,05
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Entgelte an.

(3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,50 € für die Ermittlung und Anforderung der Gebühr als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltrechnung mit Berechnung der Verwaltungskostenpauschale fällt mit Ausnahme der Rechnung für das IV. Quartal des Jahres erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € an.

§ 5 Entgelte bei Schlachtungen

(1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	21,63 €
b) bis zu 240 Litern:	43,25 €
c) bis zu 600 Litern:	107,97 €
d) bis zu 700 Litern:	126,00 €
e) bis zu 1.100 Litern:	197,90 €

(2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen eine Gebühr in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen von der TBA zugelassen sein.

(4) Bei Großschlachtstätten werden für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten als Inhalt von Großcontainern oder bei sonstiger Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht der TBA-Entgelte erhoben bei Rohmaterialmenge

unter 500 to/Monat	79,44 €/to,
über 500 to/Monat	75,20 €/to,

(5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten gelten die Entgelte nach Abs. 4.

(6) Bei Selbstanlieferung nach Abs. 4 und 5 in den gesetzlich zugelassenen Fällen werden Entgelte in Höhe von 186,40 €/to erhoben. Die Selbstanlieferung ist im Vorfeld mit der TBA abzustimmen.

§ 6 Sonstige Entgelte

(1) Für die Beseitigung von Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier erhoben bei

a) Kleintiere bis 50 Kilogramm:	17,92 €
b) Großtiere:	35,84 €

(2) Für die Beseitigung von Landwirtschaftlichen Nutztieren, die nicht Vieh i.S. des Tierseuchengesetzes sind (z.B. sog. Rampentiere) werden Entgelte je Tier erhoben bei:

- a) Kleintiere bis 120 Kilogramm: 24,50 €
 b) Großtiere: 124,89 €

(3) Bei Selbstanlieferung reduzieren sich die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.

(4) Für die Beseitigung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 31,09 € je Stück erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird ein Entgelt in Höhe von 17,92 € für die ersten fünf Kleintiere und 35,84 € für weitere bis zu insgesamt 20 Stück erhoben. Bei Abholungen/Anlieferungen in Normbehältern oder bei nur mengenmäßig erfassbaren Tierkörpern gelten die Preise für Normbehälter bzw. die Anlieferungspreise nach Gewicht.

(5) Die Gebühr für das Entfernen von Hufeisen beträgt 17,92 € pro Stück.

(6) Für die Durchführung amtlich angeordneter Keulungen für Groß- und Kleintiere in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftsried wird folgendes Entgelt erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| a) Keulungsgrundpauschale je Aktion | 175,00 € zzgl. MwSt |
| b) Keulung je Kleintier (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen) | 45,00 € zzgl. MwSt |
| c) Keulung je Großtier (Rinder, Pferde) | 65,00 € zzgl. MwSt |
| d) Beräumung und Reinigung des Tötungsplatzes, Desinfektion, Verwertung von Einstreu des Lebendvieh-Transportfahrzeuges je Aktion | 200,00 € zzgl. MwSt |

Maximale Anzahl zu keulende Tiere je Werktag: 10 Stück

(7) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierkörpern, Miete von Großcontainern, wird eine Gebühr in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Schuldner der Entgelte die der TBA bei sonstigen Dienstleistungen anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.

(8) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach § 5 Abs. 1. Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 244,92 € je 1.000 kg erhoben. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.

(9) Eine vom Schuldner der Entgelte zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 35,84 € je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c berechnet die TBA-Entgelte auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

(1) Die in dieser Entgeltliste aufgeführten Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

(2) Die Entgelte werden durch die TBA oder dessen Beauftragten vom Schuldner der Entgelte eingefordert.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Schuldner der Entgelte werden zusätzlich zur Hauptforderung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € für die erste, von 8,00 € für die zweite und von 12,00 € für die dritte Mahnung fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Alle hier genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweiligen festgelegten Höhe (z.Zt. 19%)

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltliste tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Damit wird die Entgeltliste vom 01.07.2013 ungültig.

SVBI 2014 Seite 208

*** Gültig für das Zweckverbandsgebiet für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried:**

Die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Lindau, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Weilheim-Schongau, sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Kempten und Memmingen